

**Lesefassung
der Satzung
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von
Gewässerunterhaltungsgebühren
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 3 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), jeweils in der aktuellen Gesetzesfassung, erlässt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Bürgerschaftsbeschluss Nr. B331-22/06 vom 11.12.2006, mit Beschluss Nr. B112-05/10 der 1. Änderungssatzung vom 22.02.2010, mit Beschluss Nr. B425-21/11 der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2011, mit Beschluss Nr. B588-21/17 der 3. Änderungssatzung vom 17.07.2017 und mit Beschluss Nr. BV-V/07/0459 vom 08.11.2021 geändert, folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ (Verband). Die Aufgaben des Verbandes sind nach den §§ 62, 63 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V), § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 15.03.2005, zuletzt geändert am 07.07.2021, die Unterhaltung, Bewirtschaftung und der Ausbau von Gewässern 2. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen sowie die Unterhaltung der Deiche und Anlagen gemäß § 73 Abs. 1, Ziff. 2 LWaG M-V.
- (2) Die Mitgliedschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht auch für stadteigene Grundstücke, die nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat dem Verband aufgrund des § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) sowie des § 22 der Verbandssatzung jährlich Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 des GUVG nach den Grundsätzen des § 6 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.
- (2) Als bevorteilt in diesem Sinne gelten die in § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG Genannten, soweit die Universitäts- und Hansestadt Greifswald für deren Grundstücke zu Verbandsbeiträgen herangezogen wird.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Universität- und Hansestadt Greifswald durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer am 1. Januar eines Kalenderjahres Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt werden und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden, sofern dieser bekannt ist.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige unter Ziffer 1 Genannte für Grundstücke, für die sie selbst Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ sind.
- (5) Wechselt das Eigentum am Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Übergang des Eigentums sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer verpflichtet, den Übergang der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen oder sonstigen Berechtigung.
- (6) Alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben sind durch die Gebührenpflichtigen wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Bei örtlichen Feststellungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird in Anlehnung an das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ festgesetzt. Es gelten folgende Gebührensätze entsprechend der Nutzungsarten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS):

für die Jahre 2022 bis 2026:

<u>Gebäude- und Freifläche</u>	<u>71,68 €/ha</u>
<u>Verkehrsfläche</u>	<u>71,68 €/ha</u>
<u>Betriebsfläche</u>	<u>71,68 €/ha</u>
<u>Landwirtschaftsfläche</u>	<u>34,58 €/ha</u>
<u>Erholungsfläche</u>	<u>34,58 €/ha</u>
<u>Bestattungsfläche</u>	<u>34,58 €/ha</u>
<u>Fließgewässer</u>	<u>1,18 €/ha</u>
<u>Wasserflächen</u>	<u>16,02 €/ha</u>
<u>Waldfläche</u>	<u>16,03 €/ha</u>
<u>Öd- und Unland</u>	<u>16,02 €/ha</u>
Naturschutzgebiet mit Anschluss an	
<u>Verbandsgewässer</u>	<u>16,03 €/ha</u>
<u>Moore</u>	<u>4,86 €/ha</u>

In den Gebührensätzen sind Zu- und Abschläge in Abhängigkeit der Grundstücksnutzung berücksichtigt.

(3) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so wird für jede Fläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt ermittelt. Dies gilt nicht, wenn bei der Nutzungsart Bauland (Gebäude- und Freiflächen) Teile nicht baulich genutzt werden (z.B. als Hof- und Gartenflächen).

(4) Als Zuschlag zur Gebühr nach § 4 Abs. 2 werden erhoben:

in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerks

<u>Schöpfwerk Leist</u>	<u>2,05 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Heilgeisthof</u>	<u>18,05 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Grimmer Vorstadt</u>	<u>11,04 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Steinbecker Vorstadt</u>	<u>22,11 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Stadtgraben</u>	<u>6,65 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Eisenhammer</u>	<u>22,90 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Ladebow</u>	<u>12,44 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Ochsensteg</u>	<u>57,97 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Mathias Werner</u>	<u>39,16 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Scharnhorststraße</u>	<u>41,05 €/ha</u>

§ 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr ist jeweils am 15.08. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr mindestens 500,00 € beträgt, ist sie auf Antrag zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Der Antrag ist vor Beginn eines Kalenderjahres zu stellen. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen von anderen Abgabenbescheiden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (3) Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die §§ 16 und 17 KAG M-V sind anwendbar. Wer unrichtige oder unvollständige Angaben über gebührenrechtlich erhebliche Maßnahmen macht, kann sich der Abgabenhinterziehung schuldig machen. Leichtfertiges Handeln kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Greifswald, den.....2021

gez.

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den.....2021

gez.

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister